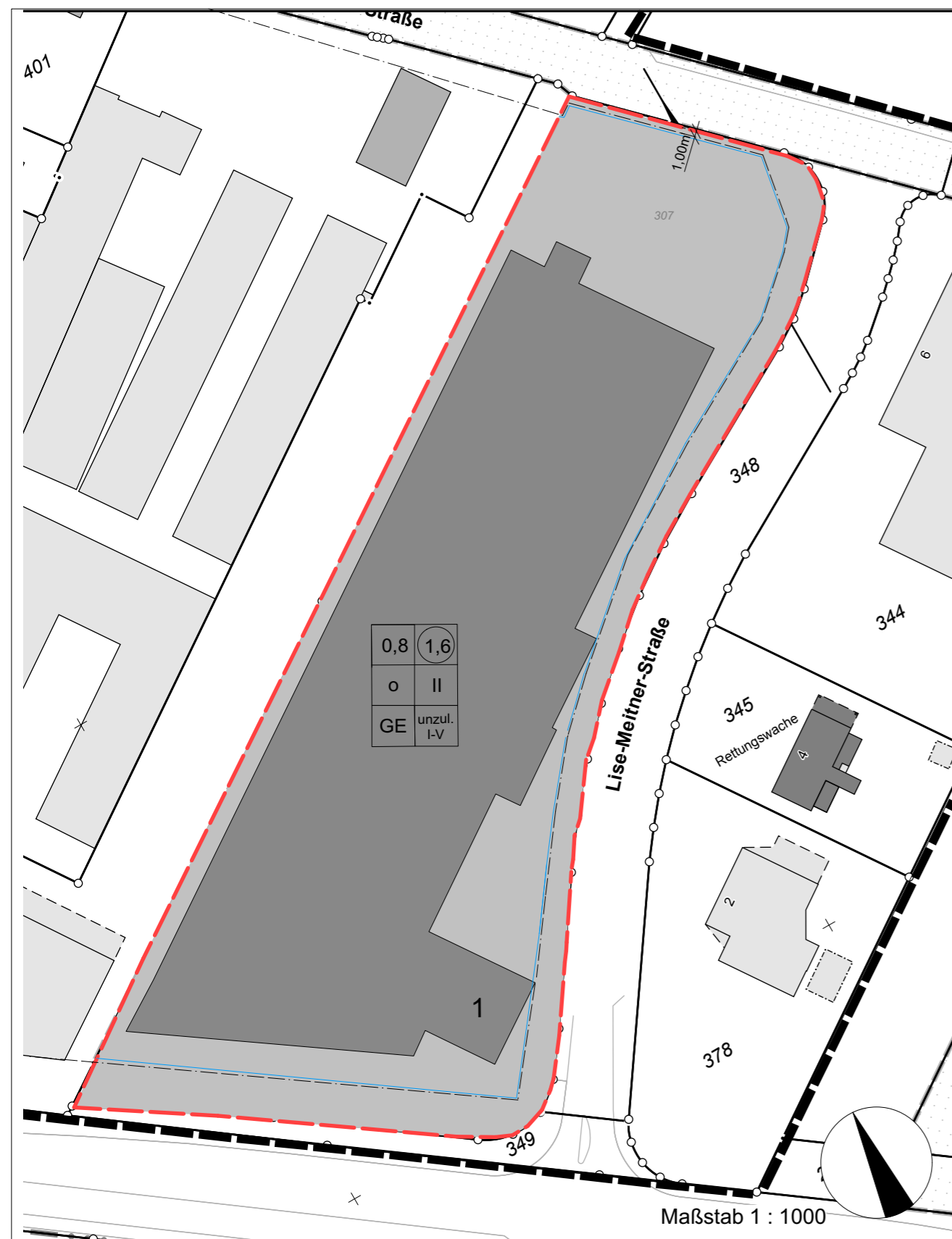




Bebauungsplan Nr. 74 "Industriepark I/ II" - 5. Änderung - Änderungsverfahren Lise - Meitner - Straße



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,8 maximale Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. **1,6** maximale Geschossflächenzahl (GFZ)

z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- o** offene Bauweise
- bestehende Baugrenze
- neue Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen und Hinweise

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Änderungsbereichs des Bebauungsplans
- 312** Flurstücknummer
- B1** vorhandene Bebauung inkl. Hausnummer
- 3,00** Abstand

Textliche Festsetzungen

Satz 1 der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 74 "Industriepark I/ II" über Begrünung und Anpflanzung gilt für den Änderungsbereich nicht.

Die gem. § 17 Abs. 2 BauNVO maximal zulässige GRZ kann im Änderungsbereich mit 0,1 überschritten werden.

Die Gestaltungssatzung des Bebauungsplans Nr. 74 "Industriepark I/ II" bleibt mit Stand der letzten Änderung unverändert bestehen.

Es gilt außerdem die im Originalplan abgedruckte Abstandsliste sowie die Rechtsgrundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 74 "Industriepark I/II" gültigen Fassung hinsichtlich des Begriffs der Vollgeschossigkeit.

Rechtsgrundlagen

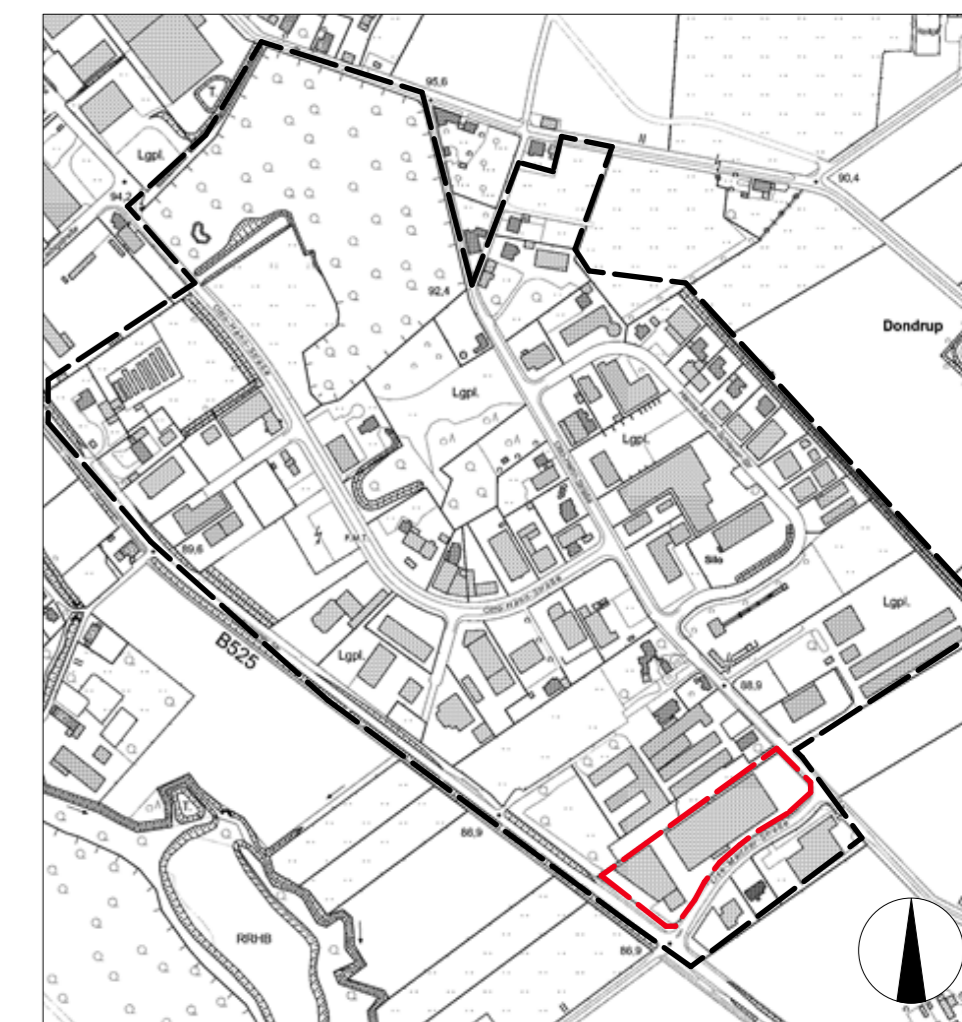
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Planzeichenverordnung (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2019 (GV NRW 2018 S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
5. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
6. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) In der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW S. 307)



Gemeinde Nottuln

Bebauungsplan Nr. 74 "Industriepark I/II"

Entwurf zur Offenlage der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 "Industriepark I/ II" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans, ohne Maßstab, Stand August 2019

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/ II" gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Gemeinde Nottuln am 19.03.2019 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 25.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den XX.XX.2019
Bürgermeisterin

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 11.10.2019 öffentlich ausgelegen. Die jeweilige öffentliche Auslegung wurde am 25.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den XX.XX.2019
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am XX.XX.2019 gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung diesen Bebauungsplan Nr. 74 "Industriepark I/ II" als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Nottuln, den XX.XX.2019
Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 "Industriepark I/ II" wurde am XX.12.2019 gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nottuln, den XX.XX.2019
Bürgermeisterin

Hinweise

1. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Altlasten

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen. Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten. Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz NRW sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

3. Kampfmittel

Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Falls dennoch ein begründeter Kampfmittelverdacht oder ein tatsächlicher Kampfmittelfund besteht, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde bzw. der Kampfmittelräumdienst sind zu benachrichtigen.